

7571

Botschaft

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung
zum Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und der Republik Österreich über die Regelung von
Zahlungsverpflichtungen aus der Zeit
vor dem 9. Mai 1945**

(Vom 24. Januar 1958)

Herr Präsident,

Hochgeehrte Herren,

Wir beehren uns, Ihnen hiemit das am 16. Dezember 1957 mit der Republik Österreich abgeschlossene Abkommen über die Regelung von Zahlungsverpflichtungen aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945 zur Genehmigung zu unterbreiten.

Gegenstand dieses Abkommens bilden jene privaten schweizerischen und österreichischen kommerziellen Forderungen, die aus dem Verrechnungsverkehr mit Deutschland, über den sich der Zahlungsverkehr der Schweiz mit Österreich während des letzten Krieges abwickelte, bei Kriegsende offen geblieben waren. In dem am 16. Juli 1956 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Abkommen über die Liquidation des früheren schweizerisch-deutschen Verrechnungsverkehrs ist die Regelung dieser Forderungen einer separaten Verständigung mit Österreich vorbehalten worden. Diese Verständigung ist durch die Vereinbarung mit Österreich, die wir Ihnen zur Genehmigung vorlegen, nunmehr getroffen worden.

I. Das Liquidationsproblem im Verhältnis zu Österreich

1. In unserer Botschaft an die Bundesversammlung, vom 12. Oktober 1956, zum Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland über die Liquidation des früheren schweizerisch-deutschen Verrechnungsverkehrs haben wir auf die

Dodis

Probleme hingewiesen, wie sie sich aus dem völligen Stillstand dieses zwischenstaatlichen Verrechnungsverkehrs bei Kriegsende ergeben haben. Von dieser tatbeständlichen Situation ist auch bei der Beurteilung der Clearingliquidation mit Österreich auszugehen. Nachdem der Gütertausch und der Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und Österreich während des letzten Krieges durch unsere mit Deutschland abgeschlossenen wirtschaftlichen Vereinbarungen geregelt waren, bildeten auch die schweizerischen Forderungen und Verpflichtungen gegenüber den in Österreich domizilierten Schuldern bzw. Gläubigern einen Bestandteil der Fragen, die sich im Zusammenhang mit dem vorangegangenen Verrechnungsverkehr mit dem Deutschen Reich stellten. Wie im Verhältnis zu Deutschland konnten infolge der Kriegsereignisse auch die Clearingzahlungen zugunsten österreichischer Gläubiger nicht mehr an die Begünstigten überwiesen, bzw. an die Deutsche Verrechnungskasse in Berlin weitergeleitet werden, weshalb die Schweizerische Verrechnungsstelle von anfangs April 1945 an diese Einzahlungen einem sogenannten Abwicklungskonto Clearing Deutschland, Unterkonto Österreich, gutgeschrieben hat. Analog der für Deutschland getroffenen Regelung wurden durch Bundesratsbeschluss vom 26. Februar 1946 über den Zahlungsverkehr mit Österreich die schweizerischen Schuldner, die ihren Zahlungsverpflichtungen aus Importen vor dem 9. Mai 1945 und sonstigen vor diesem Datum fällig gewordenen Verpflichtungen nicht vor Kriegsende auf dem Clearingwege nachgekommen waren, aufgefordert, die geschuldeten Zahlungen bis zum 31. Mai 1946 an die Schweizerische Nationalbank zu leisten. Diese Bestimmungen sind, in der Form des Artikels 16 des Bundesratsbeschlusses vom 27. August 1954 über den Zahlungsverkehr mit Österreich, ergänzt durch Artikel 32, Absatz 2, des Bundesratsbeschlusses vom 17. Dezember 1956 über den gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland, noch heute in Kraft.

In der Absicht, dem schweizerischen Schuldner die Erfüllung seiner Pflicht zur Clearinginzahlung zu erleichtern, obwohl die Weiterleitung der einbezahlten Beträge an die Begünstigten infolge der Kriegsereignisse nicht mehr möglich war, ist auch in diesem Bundesratsbeschluss, gleich wie in jenem über den Zahlungsverkehr mit Deutschland, bestimmt worden, dass den Zahlungen an die Schweizerische Nationalbank schuldbefreiende Wirkung zukomme. Auch dieser Schuldenruf hinsichtlich der gegenüber österreichischen Gläubigern bestehenden schweizerischen Verpflichtungen hatte den Sinn einer vorläufigen Massnahme. Nach den auf diese Zahlungen anwendbaren Bundesratsbeschlüssen vom 26. Februar 1946 und 27. August 1954 hat die Weiterleitung der Zahlungen an die Begünstigten gemäss den noch zu treffenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen zu erfolgen.

2. Schon anlässlich der ersten Wirtschaftsverhandlungen der Nachkriegszeit im August 1946 ist von österreichischer Seite der Wunsch geäussert worden, die gegenseitigen Forderungen und Verpflichtungen aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945 zwischenstaatlich zu regeln. Dieses Begehren ist seither von der Traktandenliste unserer bilateralen Gespräche mit Österreich nicht mehr verschwunden. Schweizerischerseits musste jedoch eine Lösung dieser Probleme mit Österreich

bis zum Abschluss eines Abkommens mit der Bundesrepublik Deutschland zurückgestellt werden. Nachdem ein solches Abkommen am 16. Juli 1956 abgeschlossen werden konnte und damit der Weg für die Bereinigung dieses Fragenkomplexes auch mit unserem österreichischen Partner frei geworden war, hat die Schweiz anlässlich des Abschlusses der Wirtschaftsvereinbarungen des Jahres 1956 ihre Bereitschaft bekundet, über diese Frage Verhandlungen aufzunehmen. Diese zwischenstaatlichen Unterhandlungen sind in zwei Etappen geführt und am 16. Dezember 1957 mit der Unterzeichnung des Abkommens über die Regelung von Zahlungsverpflichtungen aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945 abgeschlossen worden.

II. Die Grundlage für die Verständigung mit Österreich

1. Da es sich bei den mit Österreich zu treffenden Vereinbarungen um das gleiche Problem wie im Verhältnis zu Deutschland handelte, nämlich um die Regelung der aus dem früheren schweizerisch-deutschen Verrechnungsverkehr offen gebliebenen schweizerischen und österreichischen Forderungen und Verbindlichkeiten, war dem Liquidationsabkommen mit der Bundesrepublik Deutschland so weit als möglich Rechnung zu tragen. Dabei ergaben sich gegenüber Österreich aber doch in verschiedenen Punkten besondere Aspekte, die es zu berücksichtigen galt. Es sei in diesem Zusammenhang vor allem darauf hingewiesen, dass Österreich nach Kriegsende in bezug auf das Liquidationsproblem nicht gleich behandelt wurde wie andere Länder, mit denen sich der Zahlungsverkehr während des Krieges ebenfalls über die Deutsche Verrechnungskasse abwickelte. Die offenen schweizerischen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Österreich aus Importen vor Kriegsende wurden im damaligen Zeitpunkt nicht generell zur Überweisung im laufenden Zahlungsverkehr freigegeben, weil die Entwicklung der gegenseitigen wirtschaftlichen Beziehungen noch nicht überblickt werden konnte. Wenn der Erlass eines Schuldenrufes im Verkehr mit Österreich in Analogie zum Bundesratsbeschluss vom 26. Februar 1946 über den Zahlungsverkehr mit Deutschland der damaligen Situation auch nicht in allen Teilen völlig gerecht zu werden vermochte, so war eine derartige vorsorgliche Massnahme unter den gegebenen Umständen zur Vorbereitung der späteren Liquidation doch nicht zu umgehen.

2. Trotz des engen Zusammenhanges mit dem deutschen Komplex bot sich jedoch die Situation für die Verhandlungen mit Österreich hinsichtlich dieser alten Forderungen etwas einfacher dar, um so mehr als sich die Clearingliquidation mit diesem Lande auf verhältnismässig bescheidene Beträge zu erstrecken hatte.

Nach den Erhebungen, welche die Schweizerische Verrechnungsstelle im Frühjahr 1953 im Hinblick auf spätere Verhandlungen angestellt hat, belaufen sich die vor dem 9. Mai 1945 entstandenen offenen *schweizerischen* kommerziellen Forderungen gegenüber Schuldner in Österreich auf rund 2,6 Millionen Franken, wovon ein grosser Teil nicht clearingberechtigt ist und vorderhand

auch nicht einbringlich sein dürfte. Für diese angemeldeten schweizerischen Forderungen sind keine Einzahlungen an die ehemalige Deutsche Verrechnungskasse geleistet worden, weshalb auch keine zwischenstaatliche Verrechnung mit schweizerischen Leistungen in Frage kam. Im Abkommen mit Österreich war daher für die Liquidation dieser schweizerischen Guthaben lediglich der Grundsatz zu verankern, dass Zahlungen für Verpflichtungen österreichischer Schuldner gegenüber schweizerischen Gläubigern im Rahmen des jeweils geltenden Zahlungsabkommens zwischen den beiden Ländern überwiesen werden können.

Unsere Vereinbarungen mit Österreich hatten sich daher praktisch auf die Liquidation des Abwicklungskontos Österreich und die Befriedigung der entsprechenden *österreichischen* Ansprüche zu beschränken. Auf dieses Konto sind von schweizerischen Schuldnern zugunsten österreichischer Gläubiger ursprünglich rund 2,7 Millionen Franken einbezahlt worden. Nach Berücksichtigung verschiedener Weiterleitungen reduzierte sich der Betrag auf rund 2,5 Millionen Franken. Um diese Summen hatten sich, zusammen mit den übrigen auf Abwicklungskonto Deutschland eingegangenen Mitteln, die an Deutschland geleisteten beträchtlichen Vorschüsse des Bundesfiskus vermindert.

Die wesentlichsten Schwierigkeiten, die sich auf Grund der vorstehend geschilderten Ausgangslage in den Verhandlungen mit unserem östlichen Nachbarlande ergaben, bestanden darin, angesichts des mit der Bundesrepublik Deutschland getroffenen Abkommens auch für die aus dem schweizerisch-deutschen Verrechnungsverkehr herrührenden österreichischen Forderungen eine Liquidationslösung zu finden, welche der im Verhältnis zu diesem Lande bestehenden besonderen Situation Rechnung zu tragen vermochte. Im Verkehr mit Deutschland werden die auf Abwicklungskonto Deutschland einbezahlten Beträge, sofern es sich um Schweizerfrankenforderungen handelt, in Anlehnung an die im Abkommen über die deutschen Vermögenswerte vom 26. August 1952 getroffene Lösung, zu $\frac{2}{3}$ transferiert. Aus unserer Botschaft vom 12. Oktober 1956 ist ersichtlich, dass die deutschen Gläubiger dieser Forderungskategorie infolge des Verzichtes der deutschen Behörden auf die Erhebung des Lastenausgleichs praktisch keine Einbusse erleiden. Die gesperrten österreichischen Vermögenswerte in der Schweiz sind gemäss Bundesratsbeschluss vom 1. April 1947 vollumfänglich freigegeben worden. Da Überweisungen aus dem Liquidationsabkommen in Österreich keiner speziellen Steuer, insbesondere keiner Wertzuwachs- oder Währungsgewinnsteuer unterworfen sind, besteht auch in dieser Hinsicht keine Analogie mit Deutschland. Dem österreichischen Begehren, die von schweizerischen Schuldnern zugunsten österreichischer Gläubiger auf Abwicklungskonto Österreich für Schweizerfrankenverpflichtungen einbezahlten Beträge 100prozentig überwiesen zu erhalten, konnte daher entsprochen werden.

Auch in bezug auf die österreichischen Forderungen, die auf ehemalige Reichsmark lauten, galt es, die besondere Sachlage, wie sie sich im Verhältnis zu Österreich ergab, zu berücksichtigen. Während in Deutschland die Reichsmark im Verhältnis von 10:1 in die neue deutsche Markwährung übergeführt wurde, erfolgte in Österreich die Währungsumstellung im Verhältnis von 1 Reichs-

mark zu 1 österreichischen Schilling. Es war daher gegeben, unseren Vereinbarungen mit Österreich die an die Stelle der ehemaligen Reichsmark tretende gesetzliche Landeswährung in dem durch das österreichische Schillinggesetz vom 30. November 1945 vorgesehenen Verhältnis von 1 : 1 zugrunde zu legen. Die Überweisung der sich daraus ergebenden Schillingbeträge erfolgt zu dem Kurs, der am 21. Dezember 1945 gültig war und der im Verhältnis zum Schweizerfranken 43 Franken für 100 österreichische Schillinge betrug. Die Anwendung dieses Kurses auf die österreichischen Forderungen ist gerechtfertigt, weil er vom Inkrafttreten des österreichischen Schillinggesetzes an während längerer Zeit als Normalkurs dem Aussenhandel Österreichs zugrunde lag. Der gleiche Kurs wäre auch ohne weiteres massgebend gewesen, wenn dem österreichischen Wunsche gemäss schon in damaligen Zeitpunkt ein Abkommen hätte abgeschlossen werden können.

3. Es war zweckmässig, für die technische Durchführung der Liquidation des Abwicklungskontos Österreich soweit möglich die gleichen Verfahrensgrundsätze aufzustellen, wie sie für die Bundesrepublik Deutschland gelten. Infolgedessen erfolgen auch die Zahlungen an die österreichischen Anspruchsberechtigten auf deren Antrag hin und gegen Saldoquittung, worin sich der Gläubiger mit der Annahme der ihm auf Grund des Abkommens ausbezahlten Beträge für seine Forderungen einschliesslich Zinsen für abgefunden erklärt.

III. Der Inhalt der Vereinbarungen

1. Das Liquidationsabkommen

In Artikel 1 ist der Grundsatz festgelegt, dass die noch unerledigten schweizerischen und österreichischen Forderungen aus dem früheren schweizerisch-deutschen Verrechnungsverkehr im Rahmen des jeweils zwischen der Schweiz und Österreich bestehenden Zahlungsabkommens überwiesen werden. Diese generelle Klausel war notwendig, um die Bestimmungen des geltenden Abkommens vom 15. September 1954 über den Warenaustausch und den Zahlungsverkehr mit Österreich, das gemäss Verhandlungsprotokoll Zahlungen für vor dem 9. Mai 1945 entstandene Verpflichtungen bis zum Abschluss einer Vereinbarung über diese Zahlungen vom Transfer im Wege des genannten Zahlungsabkommens ausschloss, der neuen Sachlage entsprechend zu vervollständigen.

Mit diesem Artikel 1 ist aber gleichzeitig die einzige materielle Bestimmung festgehalten, die hinsichtlich der Liquidation der schweizerischen Forderungen gegenüber österreichischen Schuldern in das Abkommen aufzunehmen war. Nachdem an die seinerzeitige Deutsche Verrechnungskasse für solche schweizerischen Forderungen keine Einzahlungen erfolgt sind, die Gegenstand einer Abgeltung im Liquidationsabkommen mit Österreich zu bilden haben, war lediglich der Grundsatz zu vereinbaren, dass solche Zahlungen in der Richtung Österreich-Schweiz im Rahmen des jeweils geltenden Zahlungsabkommens zwischen Österreich und der Schweiz überwiesen werden können. Dies gilt vor allem auch für

jene Beträge, welche die österreichischen Schuldner seinerzeit auf Sperrkonten in Österreich einbezahlt haben.

Die Artikel 2 bis 4 enthalten die Liquidationsbestimmungen für die Zahlungen in der Richtung Schweiz-Österreich. Artikel 2 enthält die von der Schweizerischen Eidgenossenschaft eingegangene Verpflichtung zur Abgeltung der offenen Zahlungsansprüche der nach Artikel 3 antragsberechtigten Personen oder Firmen. Diese Verpflichtung besteht insoweit, als zur Begleichung solcher Ansprüche vor Kriegsende erteilte Zahlungsaufträge der Schweizerischen Verrechnungsstelle nicht mehr bei der Deutschen Verrechnungskasse in Berlin eingetroffen oder nach Kriegsende Einzahlungen auf das Abwicklungskonto Österreich bei der Schweizerischen Nationalbank erfolgt sind oder noch erfolgen werden.

Artikel 3 regelt die Antragsberechtigung und das Antragsverfahren. Gemäss seinem Absatz 1 sind antragsberechtigigt Gläubiger von offenen Zahlungsansprüchen der in Artikel 2 genannten Art, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens im Gebiet der Republik Österreich domiziliert sind. Antragsberechtigigt sind auch Gläubiger, die in Österreich eine zum Empfang der Zahlungen berechnigte Stelle angeben, vorausgesetzt, dass ihre Forderungen nicht auf Grund des Liquidationsabkommens vom 16. Juli 1956 mit der Bundesrepublik Deutschland geregelt werden können. Damit ist die vollständige Koordinierung mit der schweizerisch-deutschen Liquidationsregelung hinsichtlich des territorialen Anwendungsbereiches sichergestellt. In den Absätzen 2 bis 6 ist festgehalten, dass der Antrag bei der Österreichischen Nationalbank in Wien innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens einzureichen ist und dass die Schweizerische Verrechnungsstelle und die Österreichische Nationalbank über diese Anträge entscheiden. Bei unverschuldeter Versäumnis der Antragsfrist kann diese um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden Instituten können der im jeweiligen Zahlungsabkommen zwischen den beiden Ländern vereinbarten gemischten Regierungskommission unterbreitet werden. Dem Antragsteller steht die Möglichkeit der Anrufung des in Artikel 5 vorgesehenen Schiedsgerichts zu.

Artikel 4 regelt den Umfang der Überweisungen an die Begünstigten. Den Gläubigern von auf Schweizerfranken bzw. nicht auf Reichsmark lautenden Zahlungsansprüchen werden die einbezahlten oder noch einzuzahlenden Schweizerfrankenbeträge überwiesen. Die auf Reichsmark lautenden Zahlungsansprüche werden im Verhältnis von 100 Reichsmark = 100 österreichische Schillinge umgestellt; den Gläubigern werden die entsprechenden Schweizerfrankenbeträge zu dem am 21. Dezember 1945 geltenden Kurs von 43 Schweizerfranken für 100 österreichische Schillinge vergütet.

Artikel 5 enthält die Bestimmungen über das Schiedsgericht. Sie lehnen sich an Artikel 6 des Abkommens mit der Bundesrepublik Deutschland an, von dem sie sich nur dadurch unterscheiden, dass sie auch die Fragen der Entschädigung der Mitglieder des Schiedsgerichts und die Erhebung von Gebühren im Abkommenstext selbst statt im Zeichnungsprotokoll regelt.

Artikel 6 sieht die Anwendung des Abkommens auf das Fürstentum Liechtenstein vor und

Artikel 7 enthält den Ratifikationsvorbehalt. Das Abkommen tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

2. Das Unterzeichnungsprotokoll enthält die erforderlichen technischen Präzisionen und Erläuterungen zu den Abkommensbestimmungen.

Zu Artikeln 2 bis 4 des Abkommens:

Buchstabe *a* legt fest, dass die Schweizerische Verrechnungsstelle nach Inkrafttreten des Abkommens die zur Auszahlung an die österreichischen Gläubiger bestimmten Beträge in Schweizerfranken an die Österreichische Nationalbank überweisen wird. Gemäss Buchstabe *g* verpflichtet sich die österreichische Regierung, diese überwiesenen Deckungsbeträge zurückzuerstatten, sofern innerhalb von zwei Jahren nach Eintreffen des Deckungsbetrages eine abkommensgemässe Auszahlung an den österreichischen Gläubiger nicht vorgenommen worden ist.

Buchstabe *b* sieht vor, dass die Österreichische Nationalbank anhand der ihr von der Schweizerischen Verrechnungsstelle übermittelten Zahlungsaufträge die Auszahlung vornehmen wird, wenn der Zahlungsauftrag der Schweizerischen Verrechnungsstelle mit dem Auszahlungsantrag der Gläubiger übereinstimmt und dieser die in Buchstabe *f* vorgesehene Saldoquittung ausstellt, mit der er die abkommenskonforme Überweisung annimmt und sich für seine Forderung einschliesslich Zinsen für abgefunden erklärt.

Buchstabe *c* sieht die Deponierung bei einem österreichischen Gericht für jene Beträge vor, auf welche verschiedene Gläubiger Anspruch erheben.

Gemäss Buchstabe *d* wird die Österreichische Nationalbank der Schweizerischen Verrechnungsstelle Anträge von Gläubigern zur Stellungnahme unterbreiten, für die kein Betrag überwiesen wurde oder deren Auszahlungsanträge mit dem von der Schweizerischen Verrechnungsstelle erteilten vorläufigen Zahlungsauftrag nicht übereinstimmen.

Laut Buchstabe *e* können Gläubiger, die nicht in Österreich domiziliert sind, ihre Auszahlungsanträge direkt bei der Schweizerischen Verrechnungsstelle einreichen.

IV. Würdigung des Abkommens

Das vorliegende Abkommen mit Österreich stellt, wie dasjenige vom 16. Juli 1956 mit der Bundesrepublik Deutschland, einen Kompromiss dar. Er trägt den verschiedenen Aspekten, die bei der zu treffenden Regelung zu berücksichtigen waren, im Rahmen des Möglichen Rechnung. Der Überweisung der vor dem 9. Mai 1945 entstandenen schweizerischen kommerziellen Forderungen über das jeweils geltende zwischenstaatliche Zahlungsabkommen steht nichts mehr im Wege. Die österreichischen Gläubiger von auf Schweizerfranken lautenden Forderungen werden durch die 100prozentige Überweisung der zu ihren Gunsten auf Abwicklungskonto einbezahlten Beträge befriedigt; die Abgeltung der österreichischen Reichsmark-Guthaben, die in Übereinstimmung mit der öster-

reichischen Gesetzgebung in die Landeswährung umgestellt werden, ist als angemessen zu bezeichnen. Für die auf Grund dieses Abkommens nach Österreich zu überweisenden Beträge wird der Bund aus den von ihm seinerzeit zur Entlastung der Bundeskasse vereinnahmten Mittel insgesamt den Betrag von rund 1,9 Millionen Franken zur Verfügung zu stellen haben.

Mit diesem Abkommen findet ein weiteres aus der Vergangenheit in unserem Wirtschaftsverkehr mit Österreich offen gebliebenes Problem seine Erledigung.

Der Bundesbeschluss betreffend die Genehmigung des Abkommens untersteht nicht dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 89, Absatz 3, der Bundesverfassung, weil die durch dieses Abkommen vereinbarte Clearingliquidation keinesfalls mehr als 15 Jahre dauern wird.

Wir beantragen Ihnen, durch Annahme des beiliegenden Beschlussesentwurfes das Abkommen zu genehmigen und den Bundesrat zu ermächtigen, es zu ratifizieren sowie die für die Durchführung notwendigen Vorschriften zu erlassen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 24. Januar 1958.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Hollerstein

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

die Genehmigung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die Regelung von Zahlungsverpflichtungen aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 86, Ziffer 5, der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 24. Januar 1958,

beschliesst:

Artikel 1

Das am 16. Dezember 1957 in Bern unterzeichnete Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die Regelung von Zahlungsverpflichtungen aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945 samt dem Unterzeichnungsprotokoll zu diesem Abkommen wird genehmigt.

Der Bundesrat wird ermächtigt, es zu ratifizieren.

Artikel 2

Der Bundesrat wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Abkommens erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Originaltext

Abkommen

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die Regelung von Zahlungsverpflichtungen aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945

Die Schweizerische Eidgenossenschaft und die Republik Österreich,
im Bestreben, die noch unerledigten schweizerischen und österreichischen
Forderungen aus dem früheren schweizerisch-deutschen Verrechnungsverkehr
einer Regelung zuzuführen,
sind übereingekommen, das folgende Abkommen zu schliessen.

Art. 1

Die noch unerledigten schweizerischen und österreichischen Forderungen
aus dem früheren schweizerisch-deutschen Verrechnungsverkehr, einschliesslich
der auf Sperrkonten liegenden Beträge, werden im Rahmen des jeweils zwischen
der Schweiz und Österreich bestehenden Zahlungsabkommens überwiesen.

Art. 2

Die Schweizerische Eidgenossenschaft verpflichtet sich zur Abgeltung der
offenen Zahlungsansprüche der nach Artikel 3 antragsberechtigten natürlichen
oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Handels-
gesellschaften oder ihrer Rechtsnachfolger (im folgenden Gläubiger genannt)
insoweit, als zur Begleichung solcher Ansprüche

- a. auf das Abwicklungskonto Österreich bei der Schweizerischen Nationalbank
Beträge eingezahlt worden sind oder noch eingezahlt werden,
- b. vor dem 9. Mai 1945 gemäss dem Abkommen vom 9. August 1940 zwischen
der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Deutschen Reich über den
schweizerisch-deutschen Verrechnungsverkehr nebst Zusatzabkommen Ein-
zahlungen bei der Schweizerischen Nationalbank geleistet wurden, für
welche die entsprechenden Zahlungsaufträge der Schweizerischen Ver-
rechnungsstelle nicht bei der Deutschen Verrechnungskasse in Berlin ein-
getroffen sind.

Art. 3

¹ Die Zahlungen für die in Artikel 2 erwähnten Ansprüche erfolgen auf Antrag. Antragsberechtigt sind Gläubiger, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens im Gebiet der Republik Österreich ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Antragsberechtigt sind ausserdem Gläubiger, die in der Republik Österreich eine zum Empfang berechnete Stelle angeben, sofern ihre Forderungen nicht gemäss dem Abkommen vom 16. Juli 1956 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Liquidation des früheren schweizerisch-deutschen Verrechnungsverkehrs geregelt werden können.

² Der Antrag ist bei der Österreichischen Nationalbank in Wien innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens einzureichen. Wird diese Frist unverschuldet versäumt, so kann sie im Einvernehmen zwischen der Schweizerischen Verrechnungsstelle und der Österreichischen Nationalbank um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

³ Sind die Schweizerische Verrechnungsstelle und die Österreichische Nationalbank übereinstimmend der Auffassung, dass der von dem Gläubiger geltend gemachte Zahlungsanspruch gemäss diesem Abkommen besteht, so ist dem Antrag durch die Österreichische Nationalbank stattzugeben und die Zahlung durchzuführen.

⁴ Sind die Schweizerische Verrechnungsstelle und die Österreichische Nationalbank der Auffassung, dass der Zahlungsanspruch gemäss diesem Abkommen nicht besteht, oder kommen die beiden Institute nicht zu einem übereinstimmenden Ergebnis, so teilt die Österreichische Nationalbank dies dem Antragsteller unter Bekanntgabe der Gründe mit.

⁵ Gelangen die Schweizerische Verrechnungsstelle und die Österreichische Nationalbank nicht zu einem übereinstimmenden Ergebnis, so ist auf Verlangen eines der beiden Institute vor Erlass einer Mitteilung gemäss Absatz 4 oder einer Mitteilung über die Ablehnung eines Gesuchs um Fristerstreckung gemäss Absatz 2 die Angelegenheit der im jeweils zwischen den beiden Staaten geltenden Zahlungsabkommen vorgesehenen Gemischten Regierungskommission zu unterbreiten.

⁶ Der Antragsteller kann innerhalb eines Monats nach Empfang einer Mitteilung gemäss Absatz 4 oder einer Mitteilung über die Ablehnung eines Gesuchs um Fristerstreckung gemäss Absatz 2 das in Artikel 5 vorgesehene Schiedsgericht anrufen.

Art. 4

¹ Den Gläubigern von nicht auf Reichsmark lautenden Zahlungsansprüchen gemäss Artikel 2 sind die Schweizerfrankenbeträge, die eingezahlt sind oder noch eingezahlt werden, zu überweisen.

² Die auf Reichsmark lautenden Zahlungsansprüche gemäss Artikel 2 sind im Verhältnis von 100 Reichsmark = 100 österreichische Schilling umzustellen.

Den Gläubigern sind die sich daraus ergebenden Schillingbeträge durch Überweisung von Schweizerfrankenbeträgen zu dem am 21. Dezember 1945 geltenden Kurs von 48 Schweizerfranken für 100 österreichische Schillinge zu vergüten.

Art. 5

¹ Für die Entscheidung der in Artikel 3, Absatz 6, genannten Fälle wird ein Schiedsgericht errichtet. Das Schiedsgericht wird durch einen schriftlichen begründeten Antrag angerufen, der im Wege über die Österreichische Nationalbank einzureichen ist.

² Das Schiedsgericht besteht aus zwei Mitgliedern. Der Schweizerische Bundesrat wird einen schweizerischen, die Österreichische Bundesregierung einen österreichischen Richter zum Mitglied ernennen. Als Mitglieder des Schiedsgerichtes können im Amt befindliche und ehemalige Richter ernannt werden. Sie können nur nach jeweils zwei Jahren abberufen werden.

³ Die Mittel für die Entschädigung und die Taggelder der Mitglieder des Schiedsgerichtes werden von der Regierung aufgebracht, die das Mitglied ernannt hat. Die zur Deckung der Entschädigungen und der Taggelder des Obmannes sowie der sonstigen Kosten des Schiedsgerichtes erforderlichen Mittel werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen.

⁴ Einigen sich die Mitglieder des Schiedsgerichtes nicht über die zu treffende Entscheidung, so ziehen sie einen von ihnen auszuwählenden Obmann zu. Der Obmann darf weder schweizerischer, liechtensteinischer noch österreichischer Staatsangehöriger sein und muss die für die Ausübung des Richteramtes in seinem Heimatstaat erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Für den Fall, dass die Mitglieder sich nicht über die Person des Obmannes einigen, wird der Obmann auf Antrag eines der beiden Mitglieder vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes im Haag ernannt.

⁵ Die Mitglieder des Schiedsgerichtes sind bei ihren Entscheidungen unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden.

⁶ Das Schiedsgericht tritt nach Bedarf zusammen. Es bezeichnet eine Geschäftsstelle und gibt sich eine Verfahrensordnung, die von den beiden Regierungen zu genehmigen ist.

⁷ Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht werden Gebühren erhoben, die den Vertragsparteien je zur Hälfte zufließen. Die Gebühren bemessen sich nach dem vom Schiedsgericht festzusetzenden Streitwert. Art und Höhe der Gebühren richten sich nach den für das Prozessverfahren in der Berufungsinstanz in Zivilsachen vor dem Schweizerischen Bundesgericht geltenden Bestimmungen. Dem Antragsteller können Gebühren nur auferlegt werden, wenn und soweit er unterliegt. In besonderen Fällen kann das Schiedsgericht aus Billigkeitsgründen von einer Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen. Das Schiedsgericht setzt die entsprechenden Gebühren in seiner Entscheidung fest. Die Endentscheidung stellt einen vollstreckbaren Titel im Sinne des schweizerischen Schuldbetreibungsrechtes und der österreichischen Exekutionsordnung

dar. Das Schiedsgericht kann sein Tätigwerden von der Zahlung eines angemessenen Gebührenvorschusses abhängig machen.

⁸ Die schweizerischen und die österreichischen Gerichte und Behörden werden dem Schiedsgericht Rechts- und Amtshilfe gewähren.

⁹ Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig und bindend.

Art. 6

Die Schweizerische Eidgenossenschaft schliesst dieses Abkommen auch im Namen des Fürstentums Liechtenstein.

Art. 7

Dieses Abkommen soll ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden werden sobald wie möglich in Wien ausgetauscht. Das Abkommen tritt einen Monat nach dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Geschehen zu Bern, am 16. Dezember 1957, in zweifacher Ausfertigung.

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

(gez.) *F. Bauer*

Für die Republik Österreich:

(gez.) *E. Lemberger*

Unterzeichnungsprotokoll

zum

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die Regelung von Zahlungsverpflichtungen aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945

Zu Art. 2-4

a. Die Schweizerische Verrechnungsstelle veranlasst nach Inkrafttreten des Abkommens, dass die Beträge, welche für die in Artikel 3, Absatz 1, des Abkommens bezeichneten Gläubiger bestimmt sind, durch die Schweizerische Nationalbank an die Österreichische Nationalbank überwiesen werden, und zwar in Schweizerfranken auf das gemäss dem jeweils geltenden Zahlungsabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich geführte Schweizerfrankenkonto der Österreichischen Nationalbank bei der Schweizerischen Nationalbank.

b. Die Österreichische Nationalbank wird anhand der von der Schweizerischen Verrechnungsstelle übermittelten bedingten Zahlungsaufträge die Auszahlungsanträge der Gläubiger einholen. Deckt sich der Zahlungsauftrag der Schweizerischen Verrechnungsstelle mit dem Auszahlungsantrag und liegt seitens des Gläubigers eine Annahmeerklärung gemäss Buchstabe *f* vor, so wird die Österreichische Nationalbank die Auszahlung vornehmen.

c. Erheben mehrere Gläubiger Anspruch auf Abgeltung eines gemäss Artikel 2, Buchstabe *a* oder *b*, des Abkommens eingezahlten Betrages, so wird die Österreichische Nationalbank den Betrag in Österreich bei Gericht unter Anzeige an die Schweizerische Verrechnungsstelle hinterlegen.

d. Stellt ein Gläubiger, für den seitens der Schweizerischen Verrechnungsstelle kein Betrag überwiesen worden ist, einen Antrag, oder stimmt der Antrag in bezug auf die Betragshöhe, die Währung oder in anderer Hinsicht mit dem Zahlungsauftrag der Schweizerischen Verrechnungsstelle nicht überein, so übermittelt die Österreichische Nationalbank den Antrag der Schweizerischen Verrechnungsstelle zur Stellungnahme.

e. Gläubiger, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Österreich haben, können Auszahlungsanträge direkt bei der Schweizerischen Verrechnungsstelle einreichen.

f. Die Auszahlung durch die Österreichische Nationalbank erfolgt nur, wenn der Gläubiger die Erklärung abgibt, dass er sich mit der Annahme der nach dem

Abkommen zu zahlenden Beträge hinsichtlich der den Einzahlungen an die Schweizerische Nationalbank gemäss Artikel 2, Buchstabe *a* oder *b*, des Abkommens zugrundeliegenden Forderungen, einschliesslich Zinsen, für abgefunden erklärt. Die Österreichische Nationalbank wird die Erklärungen der Gläubiger an die Schweizerische Verrechnungsstelle weiterleiten.

g. Die Republik Österreich verpflichtet sich, durch die Österreichische Nationalbank die von der Schweizerischen Eidgenossenschaft überwiesenen Deckungsbeträge zurückzuerstatten, sofern innerhalb von zwei Jahren nach Eintreffen des Deckungsbetrages eine Auszahlung an einen Gläubiger nach Massgabe des Artikels 3 des Abkommens nicht vorgenommen worden ist.

Dieses Unterzeichnungsprotokoll bildet einen integrierenden Bestandteil des heute unterzeichneten Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die Regelung von Zahlungsverpflichtungen aus der Zeit vor dem 9. Mai 1945.

Geschehen zu Bern, am 16. Dezember 1957, in zweifacher Ausfertigung.

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

(gez.) *F. Bauer*

Für die Republik Österreich:

(gez.) *E. Lemberger*
